

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-12274 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7409/l-Pr 1/90

57451AB

1990 -08- 22

zu 5867 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5867/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partike-Pablé, Dr. Dillersberger, Motter (5867/J), betreffend Nebenbeschäftigung des suspendierten Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichts Wien Dr. Demel, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Eine Nebenbeschäftigung des suspendierten Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichts Wien im Zusammenhang mit der Kanzlei des Rechtsanwaltes DDr. Peter Stern ist mir durch Pressemeldungen bekannt geworden.

Zu 2 bis 5:

Die Nebenbeschäftigung von Richtern ist im § 63 Richterdienstgesetz, BGBI 1961/305, geregelt; diese Bestimmung ist durch die am 1. Juni 1990 in Kraft getretene Novelle BGBI 1990/259 geändert worden.

Gemäß § 63 Abs 1 RDG alte Fassung war es einem Richter untersagt, einer Beschäftigung nachzugehen oder eine Stellung anzunehmen, die der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn in der Erfüllung seiner Dienstpflichten behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen könnten. Gemäß § 63

- 2 -

Abs 4 RDG alte Fassung war jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung der Dienststelle zu melden.

Nach der nunmehr geltenden Fassung des § 63 RDG darf der Richter keine Nebenbeschäftigung ausüben, die der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn bei der Erfüllung seiner Dienstpflichten behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden könnte (Abs 2); die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist, soweit das zeitliche Ausmaß oder die Zeit der Ausübung eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte, dem Richter untersagt (Abs 3). Gemäß § 63 Abs 6 sind nunmehr die Aufnahme, die Art und das Ausmaß einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung sowie deren Beendigung unverzüglich der Dienstbehörde zu melden.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat der Richter daher unzulässige Nebenbeschäftigungen zu unterlassen; der Präsident des Oberlandesgerichts als Dienstbehörde hat die Meldung einer Nebenbeschäftigung zur Kenntnis zu nehmen oder, falls er der Auffassung ist, daß eine unzulässige Nebenbeschäftigung vorliegt, deren Unzulässigkeit bescheidmäßig festzustellen (§ 1 Abs 1 Z 12 DVV 1981).

Der suspendierte Präsident des Arbeits- und Sozialgerichts Wien Dr. Demel hat mit Eingabe vom 23.3.1990 dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien gemeldet, daß er für RA DDr. Peter Stern, mit dem er seit vielen Jahren befreundet sei, die Erstellung eines Organisationskonzepts für dessen Rechtsanwaltskanzlei übernommen habe. Dieses Konzept werde in zirka einem Monat fertig und die Tätigkeit dann daher beendet sein. Auf eine Rückfrage des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien hat Dr. Demel erklärt, daß seine

- 3 -

Tätigkeit keine Betreuung von Klienten und kein Einschreiten bei Gericht umfasse, sondern ausschließlich die Umorganisation des Kanzleibetriebs betreffe. Es handle sich um einen Freundschaftsdienst, für den kein Entgelt vereinbart sei. Diese Angaben wurden dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien von DDr. Peter Stern bestätigt.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Wien hat die Meldung Drs. Demel daraufhin zur Kenntnis genommen, da seiner Meinung nach kein gesetzlicher Untersagungsgrund vorgelegen ist. Ich halte diese Rechtsauffassung für zutreffend.

Dr. Demel hat im übrigen seine Tätigkeit, wie der Präsident des Oberlandesgerichts Wien nunmehr dem Bundesministerium für Justiz berichtet hat, Ende April 1990 beendet.

20. August 1990

